

8545/AB
vom 19.01.2022 zu 8735/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.818.018

Wien, am 19. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Eva Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 19. November 2021 unter der Nr. **8735/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Erhaltung des Lachforst als Kulturgut und Naherholungsraum gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Das Bundesdenkmal arbeitet auf Basis einer Unterschutzstellungsstrategie aus dem Jahr 2010, deren Schwerpunkte im Rahmen eines jährlichen Prüfungsprogramms festgelegt werden. War der Lachforst seit 2010 Schwerpunkt eines Prüfprogramms des Bundesdenkmalamts?*
 - a. *Wenn ja, wann war das?*
 - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesdenkmalamts ergriffen?*

Die Denkmale im Lachforst wurden in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des Denkmalschutz-Prüfprogrammes vom Bundesdenkmalamt geprüft, worauf zwei inzwischen rechtskräftig abgeschlossene Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurden (ehem. k. u. k. Schießstätte Lachforst, ehem. NS-Zwangsarbeiterlager „Waldlager Neukirchen“).

Zu Frage 2:

- *Hat das Bundesdenkmalamt ein Unterschutzstellungsverfahren für das Areal des ehren. Waldlagers (1.) am Achinger Totenweg eingeleitet, bzw. prüft das Bundesdenkmalamt hier eine Unterschutzstellung?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie weit ist das Prüfverfahren gediehen? Wann ist mit einem Bescheid zu rechnen?*

Für das Areal des NS-Zwangsarbeiterlagers „Waldlager Neukirchen“ wurde 2020 ein Verfahren zur Stellung unter Denkmalschutz eingeleitet. Der Bescheid vom 27. August 2021 ist in Rechtskraft erwachsen.

Zu Frage 3:

- *Warum wurde das Bundesdenkmalamt in Bezug zu Waldlager (1.) und dessen im Sommer 2020 noch vorhandenen Bebauungsresten nicht entsprechend aktiv, bevor diese seitens Grundeigentümerschaft im September 2020 weitgehend zerstört worden sind?*

Die Fläche, auf der das „Waldlager Neukirchen“ liegt, ist als Wald gewidmet und von der geplanten Widmungsänderung nach Wissen des Bundesdenkmalamtes nicht berührt. Es war für das Bundesdenkmalamt nicht absehbar, dass im bestehenden Hochwald Veränderungen an den Bauresten durchgeführt werden. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Veränderungen wurde das Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet.

Zu Frage 4:

- *Hat das Bundesdenkmalamt Maßnahmen ergriffen in Bezug auf das Waldlager?*
 - a. *Wenn ja, fand eine Besichtigung durch das Bundesdenkmalamt statt?*
 - b. *Wenn nein warum nicht?*
 - c. *Wenn ja, wurde ein Gutachten durch einen Sachverständigen erstellt?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wenn ja, was waren die Empfehlungen aus diesem Gutachten?*

Das „Waldlager Neukirchen“ wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der Einebnung sichtbar erhaltener Baureste durch einen Mitarbeiter des Bundesdenkmalamtes besichtigt. Das umgehend erstellte Amtssachverständigengutachten diente zur Einleitung

des Unterschutzstellungsverfahrens für die erhaltenen Teile. Ziel des Denkmalschutzes ist die dauerhafte Erhaltung der an Ort und Stelle, hier v. a. unter der Erdoberfläche erhaltenen Baureste und anderer archäologischer Funde und Befunde des „Waldlagers Neukirchen“.

Zu Frage 5:

- *Ist dem Bundesdenkmalamt bekannt, dass weiterhin geringe Reste des Bebauungsbestandes am Gelände des ehem. Waldlagers (1.) vorhanden sind?*
 - a. *Beabsichtigt das Bundesdenkmalamt, hierzu irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen?*
 - b. *Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich dabei?*

Das Vorhandensein der Reste ist dem Bundesdenkmalamt bekannt. Diese stehen rechtskräftig unter Denkmalschutz; jede Veränderung würde demzufolge eine bescheidmäßige Bewilligung des Bundesdenkmalamtes erfordern.

Zu Frage 6:

- *Sind dem Bundesdenkmalamt das ehem. Militärareal im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche (2.) und dessen bauliche Überreste bekannt?*
- *Besteht seitens des Bundesdenkmalamtes die Absicht, das Areal des ehem. Militärareals (2.) mittels Unterschutzstellungsverfahren zu schützen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Dem Bundesdenkmalamt sind das ehemalige Militärareal und seine Überreste im Widmungsareal bekannt.

Die Bedeutung (im Sinne des Denkmalschutzgesetzes) der ehemaligen k. u. k Schießstätte Lachforst wurde geprüft und für die kurze Schießbahn ein inzwischen rechtskräftig abgeschlossenes Unterschutzstellungverfahren eingeleitet.

Zu Frage 8:

- *Sind dem Bundesdenkmalamt mehr als zwei Hügelgräber im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche im Lachforst bekannt?*

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind dem Bundesdenkmalamt nur zwei Hügelgräber bekannt. Im Rahmen des 1996 begonnen Unterschutzstellungsverfahrens wurden auch die unmittelbar angrenzenden, aber außerhalb der Umwidmungsfläche liegenden

Bereiche mitberücksichtigt, auf denen sich weitere, ebenfalls rechtskräftig unter Denkmalschutz stehende Hügelgräber befinden.

Zu Frage 9:

- *Vermutet das Bundesdenkmalamt weitere Hügelgräber (3.) im Bereich der geplanten Umwidmungsfläche?*

Die auf dem von der Umwidmung betroffenen Grundstück Nr. 1405/2 befindlichen Hügelgräber sollen nach Rücksprache mit der Stadtgemeinde Braunau am Inn von der beabsichtigten Umwidmung ausgenommen und als eigenes Grundstück abgetrennt werden. Auf der zur Umwidmung vorgesehenen Fläche gibt es keine Hinweise auf weitere Hügelgräber und es sind dem Bundesdenkmalamt auch keine begründeten diesbezüglichen Vermutungen bekannt.

Zu Frage 10:

- *Vermutet das Bundesdenkmalamt eine noch nicht lokalisierte hallstattzeitliche Siedlung im Bereich der bereits bekannten Hügelgräber (3.) im Gesamtareal der geplanten Umwidmungsfläche?*

Bislang liegen dem Bundesdenkmalamt keine Hinweise auf die Lokalisierung einer eisenzeitlichen Siedlung im Bereich der Widmungsfläche vor. Die Hügelgräber lassen allerdings ganz allgemein auf eine verhältnismäßig nahegelegene zugehörige Siedlung schließen.

Zu Frage 11:

- *Hat das Bundesdenkmalamt die Absicht, das Gebiet einer vermuteten Siedlung samt lokalisierbarer Hügelgräber mittels Unterschutzstellungsverfahren vor möglicher Zerstörung zu schützen?*
 - a. *Wenn ja, fand eine Besichtigung durch das Bundesdenkmalamt statt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn ja, wurde ein Gutachten durch einen Sachverständigen erstellt?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wenn ja, was waren die Empfehlungen aus diesem Gutachten?*

Alle bekannten Hügelgräber im Areal und im Nahbereich der geplanten Umwidmungsfläche stehen rechtskräftig unter Denkmalschutz. Sie sind nach Kenntnis des Bundesdenkmalamtes von der geplanten Umwidmung nicht berührt.

Da es im Bereich der Widmungsfläche keine konkreten Hinweise auf die Lagestelle einer anzunehmenden Siedlung gibt, können keine konkreten Schutzmaßnahmen erfolgen; jedenfalls würde im Falle einer Entdeckung von Bodendenkmalen (§ 8 DMSG) der befristete Schutz im Sinne von § 9 DMSG anzuwenden sein.

Zu Frage 12:

- *Sind dem Bundesdenkmalamt weitere historisch relevante Stätten im Bereich des nördlichen Lachforstes bzw. der geplanten Umwidmungsfläche bekannt, die ein Unterschutzstellungsverfahren rechtfertigen?*
 - a. *Wenn ja, sind hierzu irgendwelche Maßnahmen seitens des Bundesdenkmalamts geplant?*

Im Bereich der Umwidmungsfläche ist eine neuzeitliche Vogeltenne (kleines Erdwerk für den Fang von Singvögeln aus dem 17./18. Jahrhundert) bekannt. Aufgrund des im Vergleich zu anderen derartigen Bodendenkmalen schlechten Erhaltungszustandes erscheint ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Vogeltenne und somit eine Stellung unter Denkmalschutz nicht begründbar. Im Falle von absehbaren Veränderungen oder einer Zerstörung wäre eine archäologische Dokumentation als Ersatzmaßnahme anzustreben.

Zu Frage 13:

- *Hat das Bundesdenkmalamt die Absicht, an der wissenschaftlichen Aufarbeitung der in den Punkten 1, 2 und 3 angeführten Areale mitzuwirken?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesdenkmalamt ist im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne bereit, eine wissenschaftliche Bearbeitung der Bau- und Bodendenkmale im Areal der Widmungsfläche über die bereits für die behördlichen Zwecke erfolgte Begutachtungen hinaus zu unterstützen.

Mag. Werner Kogler

